

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 223/11

zur Sitzung am: 14.06.2011

- | | |
|--|---|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☒ Samtgemeindeausschuss |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur, Tourismus und Medien | |
| ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit | |

Beschlussorgan:

- ☐ Samtgemeindebürgermeister ☒ Samtgemeindeausschuss ☐ Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Antrag auf Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde Grasleben

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten: keine

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, es bei der bisherigen Regelung hinsichtlich der Straßenreinigung bei Straßen mit einseitigen Gehwegen zu belassen.

Sach- und Rechtslage:

Einige Anlieger aus dem Baugebiet „Nord“ in Mariental-Horst haben mit dem dieser Vorlage beigefügten Antrag die Änderung des § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Grasleben dahingehend beantragt, dass bei einseitig geführten Gehwegen die Anlieger der geraden Hausnummern an geraden Kalenderwochen und die Anlieger der ungeraden Hausnummern in den ungeraden Kalenderwochen der Räum- und Streupflicht nachkommen sollen. Es besteht Unmut darüber, dass nur die Anlieger auf der Gehwegseite den Gehweg reinigen müssen. Nach Ihrer Auffassung sollte die Reinigung wechselseitig erfolgen.

Aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung ist dazu folgendes auszuführen:

Nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung sind die Grundstückseigentümer für die Reinigung der an ihre Grundstücke grenzenden öffentlichen Straßen einschließlich der Gehwege bis zur Mitte der Fahrbahn verantwortlich. Auch nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Straßenreinigungsverordnung erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Das heißt, dass die Grenze für die den Eigentümern obliegende Reinigungspflicht immer in der Mitte der Fahrbahn liegt. Über diese Grenze hinaus bestehen keine Verpflichtungen. Die Auferlegung der Reinigungspflicht für eine Teileinrichtung der Straße auf der anderen Straßenseite ist nach diesem Prinzip nicht möglich.

Der § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) gibt hinsichtlich dieser Abgrenzungsproblematik keine direkten Vorgaben. Er legt in Abs. 1 fest, dass Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung von der Gemeinde durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zu regeln sind. Die räumliche Ausdehnung der Reinigungspflicht muss dabei so geregelt werden, dass sie einerseits praktikabel ist und andererseits auch räumlich den einzelnen Verpflichteten einwandfrei zugeordnet werden kann. Die Abgrenzung der Reinigungspflicht durch die Fahrbahnmitte erfüllt diese Anforderung. Da der Gesetzgeber hinsichtlich der Ausgestaltung des Ortsrechts in dieser Hinsicht keine konkreten Vorgaben gemacht hat, haben die Niedersächsischen Spitzenverbände, vertreten durch den Niedersächsischen Städtetag und den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, Musterformulierungen herausgegeben, die auf die herrschende Rechtsprechung abgestimmt worden sind. Diese Muster werden im Tenor von den niedersächsischen Gemeinden verwendet. In Niedersachsen herrscht daher durchgehend die Straßenreinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Auf die unterschiedliche Ausstattung der Straßen wird dabei keine Rücksicht genommen. Jeder Verpflichtete ist grundsätzlich für die Reinigung der jeweiligen Teileinrichtungen seiner Hälfte der Straße zuständig. Soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, muss ein Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn freigehalten werden. Die Breite des Streifens legt die jeweilige Gemeinde fest. In der Samtgemeinde ist ein Streifen von 0,80 m freizuhalten.

An dieser Stelle sei vor dem Hintergrund einer möglichen Fusion mit der Stadt Helmstedt darauf hingewiesen, dass auch in Helmstedt keine Sonderregelung für die Beseitigung von Eis und Schnee für einseitige Gehwege besteht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, es bei der jetzigen Regelung zu belassen und den vorliegenden Änderungsantrag zurückzuweisen.

Auch die Schaffung einer Sonderregelung allein für die Gemeinde Mariental, wie optional beantragt, ist aus den bereits dargestellten Gründen nicht möglich. Für die Aufgabe der Straßenreinigung ist grundsätzlich die Samtgemeinde nach § 72 (1) 6. NGO zuständig. Sie hat bei der Übertragung der Straßenreinigungspflicht alle Verpflichteten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung auch gleich zu behandeln. Aus diesem Grund kann ein „lex-speziales“ allein für die Gemeinde Mariental nicht geschaffen werden.

Grasleben, den 31.05.2011

In Vertretung

(Nitsche)

- Antrag der Anlieger aus dem Baugebiet „Nord“ in Mariental-Horst

Anlieger vom Baugebiet „Nord“ in Mariental-Horst
für die Anlieger
Robert Bartsch
Am Stemmteich 7
38368 Mariental

Mariental, den 10.01.2011

An den
Samtgemeinde Bürgermeister und
den Rat der Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstr. 4
38368 Grasleben

Betr.: Änderung bzw. Ergänzung des § 3 Abs. 1 der Verordnung 218 über Ort und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde Grasleben

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beantragen eine Änderung bzw. Ergänzung des § 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung vom 21.12.1977.

Es besteht nunmehr seit 30 Jahren Rechtsunsicherheit über das Schneeräumen und Abstreuen von einseitig angelegten Gehwegen in Marientaler Baugebieten. Da aus dem § 3 Abs. 1 der Verordnung 218 nicht eindeutig zu ersehen ist wer bei einseitigen Gehwegen Räum- und Streupflichtig ist, halten wir es für dringend erforderlich hier eine für alle Anlieger gerechte Änderung vorzunehmen.

Unser Änderungsvorschlag zu § 3:

Bei einseitig geführten Gehwegen haben die Anlieger der geraden Hausnummern an geraden Kalenderwochen, die Anlieger der ungeraden Hausnummern in den ungeraden Kalenderwochen, der Räum- und Streupflicht nachzukommen.

Begründung:

Die Anlieger der Grundstücke an den Gehwegen äußern ständig Unmut, dass die gegenüberliegenden Grundstückseigentümer sich nicht an der Räum- und Streupflicht beteiligen.

Da die Gehwege von allen Anliegern finanziert wurden haben auch alle Anlieger ihren Pflichten der Verordnung nachzukommen.

Es geht uns nicht nur um die Arbeit, vielmehr muss das Streugut auch besorgt und bezahlt werden.

Sollten die übrigen Gemeinden der Samtgemeinde Grasleben eine Änderung für ihre Gemeinden nicht für erforderlich halten, so bitten wir eine Änderung der Satzung für die Gemeinde Mariental vorzunehmen.

Um das Gleichheitsprinzip und des Friedenswillen zwischen den Anliegern, sowie eine gerechte Aufgabenverteilung bitten wir den Rat der Samtgemeinde Grasleben unseren Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag zu prüfen und in die Verordnung 218 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rob. Bartsch
B. Hamke
M. Jochims
T. Wiersma
W. Jochims